



Massnahmen für die Verbesserung der integrativen Volksschule Basel-Stadt

Zwischenbericht zur kantonalen Volksinitiative «für den Ausbau der separativen Angebote an der integrativen Schule Basel-Stadt (Förderklassen-Initiative)» sowie zur Motion Franziska Roth und Konsorten betreffend «ergänzende Massnahmen zur Umsetzung des Auftrages der integrativen Schule» und zum Anzug Martina Bernasconi und Konsorten betreffend «Aufhebung des Kleinklassenverbots»

Konsultationsfassung vom 16. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Übersicht über die Vorlage	4
1.1.1 Ausgangslage	4
1.1.2 Massnahmen	5
1.2 Aktuelle rechtliche Grundlagen der integrativen Volksschule Basel-Stadt.....	6
2. Politische Vorstösse	6
2.1 Kantonale Volksinitiative «für den Ausbau der separativen Angebote an der integrativen Schule Basel-Stadt (Förderklassen-Initiative)»	6
2.2 Motion Franziska Roth und Konsorten betreffend «ergänzende Massnahmen zur Umsetzung des Auftrages der integrativen Schule»	7
2.3 Anzug Martina Bernasconi und Konsorten betreffend «Aufhebung des Kleinklassenverbots».....	8
2.4 Die Forderungen der Förderklassen-Initiative und der parlamentarischen Vorstösse im Vergleich.....	9
3. Übersicht über die Massnahmen zur Verbesserung der integrativen Volksschule Basel-Stadt	9
3.1 Einleitung	9
3.2 Stossrichtung Massnahmenpaket.....	9
4. Förderklassen oder Fördergruppen an den Schulen	11
4.1 Ausgangslage	11
4.2 Zielgruppe.....	11
4.3 Förderklassen im Verbund (separatives Angebot in der Schule).....	12
4.4 Fördergruppen (teilseparatives Angebot in der Schule)	12
4.5 Rechtliche Verankerung	13
4.6 Kosten der Förderklassen und Fördergruppen	14
4.6.1 Berechnung der Kosten für Förderklassen	14
4.6.2 Berechnung der Kosten für Fördergruppen	14
4.6.3 Mehrkosten für Förderklassen respektive Fördergruppen	14
5. Lerninseln an den Schulen	15
5.1 Ausgangslage	15
5.2 Zielgruppe.....	15
5.3 Rahmenbedingungen	15
5.4 Einsatz von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in den Lerninseln und Abgrenzung zur Profession der Schulsozialarbeit.....	16
5.5 Rechtliche Verankerung	16
5.6 Mehrkosten für Lerninseln	17
6. Verbesserter Einsatz und Erhöhung der Förderressourcen direkt an den Schulen	17
6.1 One Pool-Lösung an der Primar- und Sekundarstufe I.....	18
6.1.1 Flexiblere Ressourcenverteilung und flexiblerer Einsatz der Professionen durch die Schulleitung	18
6.2 Verschiebung der Ressourcen für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer Autismus-Spektrum-Störung aus den Verstärkten Massnahmen in die Förderangebote an den Schulen.....	19
6.3 Erhöhung der Förderressourcen im Kindergarten	20
6.4 Erhöhung der Logopädie-Ressourcen.....	21
6.5 Zusammenfassung der Mehrkosten	21

7. Ausweitung und Differenzierung des sonderpädagogischen Angebots auf der Primar- und Sekundarstufe I.....	21
7.1 SpA Plus für Schülerinnen und Schüler mit hohem Förderbedarf auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I.....	21
7.1.1 Zielgruppe.....	21
7.1.2 Rahmenbedingungen	22
7.1.3 Rechtliche Verankerung.....	22
7.1.4 Mehrkosten	22
8. Weiterentwicklung der Tagesstrukturen für Schülerinnen und Schüler mit speziellem Betreuungsbedarf	22
9. Weiterbildungsangebote	23
9.1 Weiterbildungsangebote für Lehr- und Fachpersonen.....	23
9.2 Weiterbildungsangebote für Schulleitungen	23
9.3 Kostenfolgen.....	23
10. Übersicht Massnahmenpaket und finanzielle Auswirkungen.....	23
11. Evaluation und Prüfung	24
11.1 Evaluation der geplanten Massnahmen.....	24
11.2 Mittelfristig zu prüfende Massnahmen	24
11.2.1 Verortung aller integrativen sonderpädagogischen Massnahmen in den Förderangeboten	24
11.2.2 Bestandesaufnahme und Überprüfung des Portfolios der Kriseninterventionsstelle (KIS) und der Fachstelle Förderung und Integration (FFI)	25

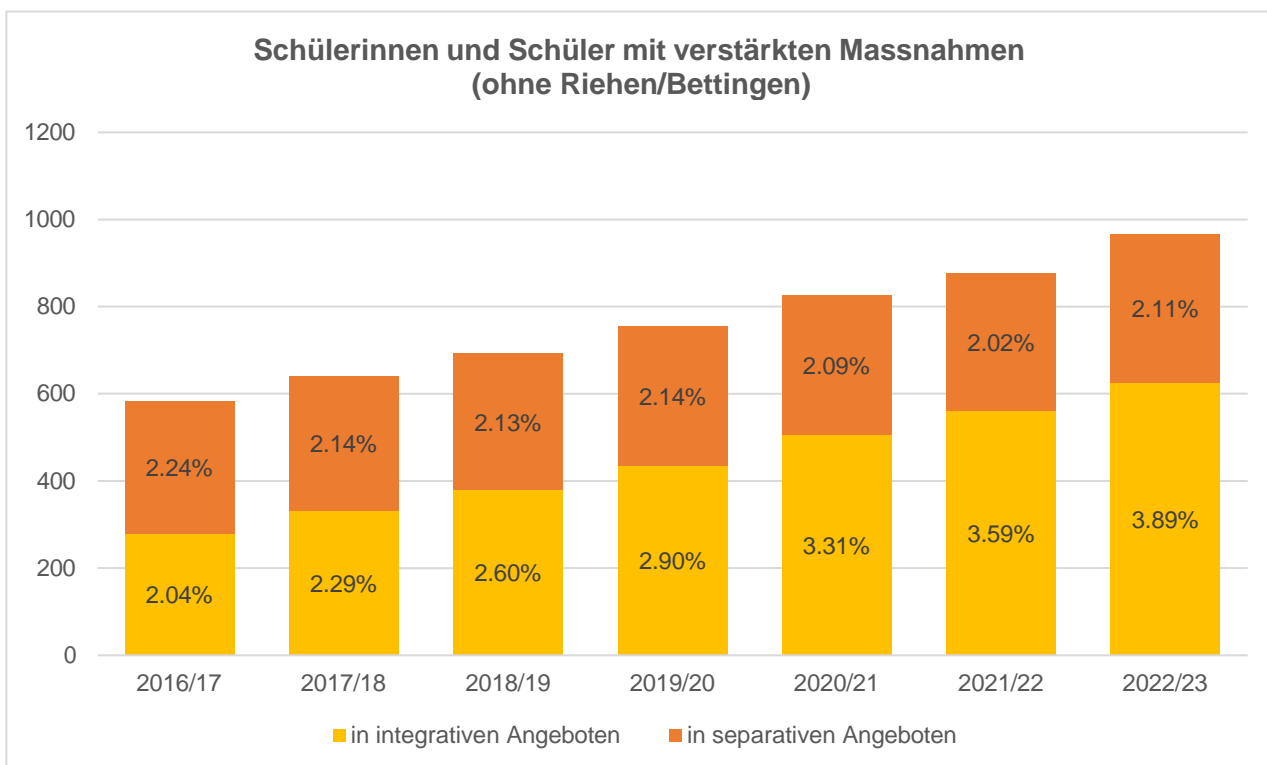
1. Einleitung

1.1 Übersicht über die Vorlage

Die Volksschule Basel-Stadt ist für alle Schülerinnen und Schüler da. Gleichaltrige Kinder werden in der Regel zusammen unterrichtet – auch solche mit einer Behinderung, einer Lernschwäche oder einer besonderen Begabung. Dieses Prinzip der integrativen Schule ist in Basel-Stadt seit 2011 ein gesetzlicher Auftrag. Das System stösst heute an Grenzen und bedarf einer Weiterentwicklung. Deshalb wurde ein umfassendes Massnahmenpaket zur Verbesserung der integrativen Volksschule ausgearbeitet. Das Prinzip «Integration vor Separation» soll dabei weiterhin gelten. Der zweite Grundsatz «So viel Separation wie nötig» stärkt die integrative Schule. Mit der Umsetzung der Massnahmen dürfte sich der Anteil separativ und teilseparativ beschulter Schülerinnen und Schüler in Basel-Stadt um rund 3 Prozentpunkte auf schätzungsweise bis zu rund 6 Prozent verdoppeln.

1.1.1 Ausgangslage

In der integrativen Volksschule stellen sich grosse Herausforderungen. Insbesondere eine zunehmende Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit einer massiven Verhaltensauffälligkeit erschweren den Unterricht stark. Hinzu kommt eine wachsende Zahl von Schülerinnen und Schülern mit einer diagnostizierten Autismus-Spektrum-Störung, mit einer Lernschwäche oder auch mit Störungen in der Sprachentwicklung. Jüngst stiegen die Anträge auf Förderangebote wie Logopädie oder Psychomotorik in einem bislang nicht gekannten Ausmass. Die Belastung von Schülerinnen und Schülern sowie Lehr- und Fachpersonen wie auch Schulleitungen ist damit an eine Grenze gelangt. Dies zeigt sich insbesondere an einer beständigen Zunahme der Anzahl Schülerinnen und Schüler mit Verstärkten Massnahmen.



Basel-Stadt ist damit nicht allein. Ähnliche Problemstellungen finden sich auch in anderen Kantonen und Städten. Die Basler Schulen haben bei der Integration schweizweit eine Vorreiterrolle eingenommen: Basel-Stadt war unter den Pionierkantonen und hat zugleich den Grundsatz «Integration vor Separation» besonders konsequent umgesetzt. Nun stellen sich Fragen zur Verbesserung

und Weiterentwicklung der integrativen Schule. Das Erziehungsdepartement erarbeitete daher entsprechende Massnahmen, auch als Antwort auf politische Vorstösse in diesem Themenbereich. Zusätzlich wurde im Jahr 2022 die kantonale Volksinitiative «für den Ausbau der separativen Angebote an der integrativen Schule Basel-Stadt (Förderklassen-Initiative)» eingereicht.

1.1.2 Massnahmen

Verschiedene Anliegen, wie die Forderung nach Förderklassen, sollen aufgenommen und aus einer übergeordneten Perspektive zu einem umfassenden Massnahmenpaket gebündelt werden, das die unterschiedlichen Herausforderungen angeht.

Die wichtigsten Veränderungen im Überblick:

- Neu werden **kleine Förderklassen oder Fördergruppen** auf der Primar- und Sekundarstufe I geschaffen. Sie richten sich an Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer intellektuellen Ressourcen (IQ 70–85) oder aufgrund von ausgeprägten Lernstörungen Schwierigkeiten beim Lernen haben. Ausdrücklich nicht Zielgruppe sind akut verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler (siehe Lerninseln, unten). Den Variantenentscheid für Fördergruppen oder Förderklassen fällt der Regierungsrat nach der Konsultation.
- Schwierige Situationen im Klassenzimmer sollen neu mit **Lerninseln** aufgefangen werden. Zielgruppe hier sind Schülerinnen und Schüler mit akut schwierigem Verhalten. Diese können in Lerninseln vorübergehend von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie von Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in kleinen Gruppen gefördert werden. Der vorübergehende Wechsel an eine Lerninsel in der Schule soll auch sehr kurzfristig erfolgen können. Ziel bleibt immer eine möglichst rasche Reintegration in die angestammte Klasse.
- **Kindergärten** sollen mehr Ressourcen zur Förderung erhalten. So sollen etwa in besonders belasteten Kindergärten während 90% der Unterrichtszeit am Vormittag zwei Lehrpersonen gemeinsam unterrichten. Fördermassnahmen bei Kindern mit Entwicklungsauffälligkeiten entfalten dann am meisten Wirkung, wenn sie früh greifen. Entsprechend ist von dieser Investition in die Zukunft längerfristig eine Beruhigung in der integrativen Volksschule zu erwarten.
- Neu soll ein Förderangebot für Schülerinnen und Schüler mit massiv erhöhtem Förderbedarf geschaffen werden, das **Tagesschulangebot SpA Plus**. Es richtet sich an jene Schülerinnen und Schüler der Volksschule, welche die Fördermöglichkeiten der bereits bestehenden Spezialangebote sprengen. Ein SpA Plus besuchen Kinder und Jugendliche mit selbst- und fremdgefährdendem Verhalten, mit besonders unkontrollierbaren Impulsdurchbrüchen und fehlender Gefühlskontrolle. Bei ihnen ist eine Betreuung teilweise nur in Einzelsettings möglich. Hier wird mit einem Bedarf von zehn Plätzen gerechnet.

Auswirkungen

Momentan werden rund 3 % der Schülerinnen und Schüler separativ beschult. Mit der Umsetzung aller Massnahmen wird sich der Anteil separativ und teilseparativ beschulter Schülerinnen und Schüler an der Basler Volksschule erhöhen, gemäss Schätzung voraussichtlich um maximal 3 Prozentpunkte. Am Grundsatz «Integration vor Separation» soll festgehalten werden. Ein Zurück zum früheren System der Kleinklassen wird als nicht zielführend beurteilt. Nicht nur ist der Lernerfolg von Kindern und Jugendlichen in solchen Settings kleiner, auch Stigmatisierung und Diskriminierung der Betroffenen gehören zu den nachgewiesenen Nachteilen. Hingegen braucht es im Einzelfall Separation, damit die Integration im Grossen gelingen kann. Auf einen geregelten Unterricht haben nicht nur die betroffenen Kinder Anspruch, sondern auch die integrierende Klasse sowie die unterrichtenden Lehr- und Fachpersonen und die Schulleitungen.

Für die Umsetzung des Massnahmenpakets ist mit neuen jährlich wiederkehrenden Kosten von insgesamt **16.2 Millionen Franken** zu rechnen.

1.2 Aktuelle rechtliche Grundlagen der integrativen Volksschule Basel-Stadt

Der Grosse Rat ist mit Beschluss vom 19. Mai 2010 dem Sonderpädagogik-Konkordat beigetreten und hat im Schulgesetz vom 4. April 1929 (SG 410.000) ein dreistufiges Fördermodell verankert:

- **Grundangebot (§ 63a Schulgesetz), Unterricht in der Regelklasse:** Der Unterricht ist auf die individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler abgestimmt und fördert gleichzeitig die Gemeinschaftsbildung.
- **Förderangebote (§ 63b Schulgesetz):** Reicht die Förderung im Rahmen des Grundangebotes nicht aus, stehen den Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf in einem zweiten Schritt die Förderangebote zur Verfügung. Seit dem Schuljahr 2020/21 werden die Förderangebote im Schulgesetz abschliessend aufgezählt. Es sind dies: a) Unterricht in Deutsch als Fremdsprache, b) Förderangebote für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler, c) Schulische Heilpädagogik, d) Logopädie, e) Psychomotorik, f) Einführungsklassen.
- **Verstärkte Massnahmen (§ 64 Schulgesetz):** Braucht ein Kind Unterstützung, die über jene der Förderangebote hinausgeht, kann die Schulleitung zusätzliche Unterstützung in Form von Verstärkten Massnahmen (VM) beantragen. In diesem Fall kann die Leiterin oder der Leiter Volksschulen eine separate Schulung, zum Beispiel in einem sonderschulischen Spezialangebot der Volksschule oder in einer kantonalen Sonderschule, verfügen. Es kann auch eine integrative Schulung in einer Integrationsklasse festgelegt werden. Diese Klassen nehmen Kinder mit einer Behinderung auf, welche die Ziele des Lehrplans zum Teil nicht annähernd erreichen können und für die aufgrund dessen individuelle Lernziele gelten. Verstärkte Massnahmen sind hochschwierig. Sie zeichnen sich durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus: a) lange Dauer, b) hohe Intensität, c) hoher Spezialisierungsgrad der Fach- und Lehrpersonen, d) einschneidende Eingriffe in den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf der Schülerin oder des Schülers (§ 9 Sonderpädagogik- und Spitalschulverordnung, SPSSV; vgl. auch Art. 5 Sonderpädagogik-Konkordat). Die verstärkten Massnahmen werden von der Leiterin oder dem Leiter Volksschulen verfügt. Zuvor wird unter Einbezug der Erziehungsberechtigten ein standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV) durchgeführt (vgl. Art. 6 Abs. 3 Sonderpädagogik-Konkordat, § 64 Abs. 2 Schulgesetz sowie § 10 Abs. 3 SPSSV).

2. Politische Vorstösse

2.1 Kantonale Volksinitiative «für den Ausbau der separativen Angebote an der integrativen Schule Basel-Stadt (Förderklassen-Initiative)»

Die Unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten, reichten am 19. August 2022 folgende unformulierte Initiative ein:

«Die unterzeichnenden im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigten Personen verlangen, dass im Kanton Basel-Stadt neben den Integrationsklassen wieder heilpädagogisch geführte Förderklassen eingeführt werden. Diese sollen wieder von einer eigenständigen Leitung mit voller Führungskompetenz geleitet werden. In die heilpädagogischen Förderklassen sollen Schülerinnen und Schüler eingeteilt werden, die kleinere Lerngruppen benötigen, um sich entfalten zu können oder Schülerinnen und Schüler, die wegen ihres auffälligen Verhaltens nicht in eine Regelklasse integriert werden können. Zudem sollen die heilpädagogischen Schulen sowohl privat als auch staatlich weiter ausgebaut werden.

Die integrative Schule wurde in der Deutschschweiz vor etwa zehn Jahren eingeführt. Jetzt zeigt sich, dass das System für die Lehr- und Fachpersonen zunehmend zum Problem wird. Gemäss einer Studie des Schweizer Lehrerverbands (LCH) sehen 90 % der Lehrerinnen und Lehrer Verhaltensauffälligkeiten von Schülern als ein Hauptproblem ihres Berufsalltags. In besonderen Situationen muss es laut dem langjährigen ehemaligen Lehrerverbandspräsidenten Beat Zemp deshalb trotz integrativer Schule möglich sein, verhaltensauffällige Schüler nach einer sorgfältigen

Abklärung in Sonderklassen zu separieren. Das Ziel ist eine gute Schule für alle Kinder und Jugendlichen (anstelle des aktuellen «integrativen Einheitsmodells»).»

Nach Abklärung der rechtlichen Zulässigkeit überwies der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt die kantonale Volksinitiative am 11. Januar 2023 an den Regierungsrat zur Berichterstattung innert sechs Monaten.

Mit dem vorliegenden Bericht legt das Erziehungsdepartement dar, wie es die geforderten Förderklassen umsetzen will. Ferner werden weitere Massnahmen zur Verbesserung der integrativen Volksschule Basel-Stadt zur Diskussion gestellt.

2.2 Motion Franziska Roth und Konsorten betreffend «ergänzende Massnahmen zur Umsetzung des Auftrages der integrativen Schule»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. November 2020 die nachstehende Motion Franziska Roth und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Seit der Übernahme der Vorgaben aus dem Sonderpädagogik-Konkordat im Jahre 2011 ist die integrative Schule Teil des pädagogischen Auftrages der Volksschule und auch der Berufsbildung in Basel-Stadt. Mit der integrativen Schule war von Anfang an der Ansatz verfolgt worden, Kinder mit Beeinträchtigungen nach Möglichkeit in den Regelklassen zu integrieren, unabhängig davon, ob die Kinder einen besonderen Förderbedarf haben auf Grund einer Behinderung, sozialer Belastung oder der Fremdsprachigkeit. Im Zuge der Einführung der integrativen Schule wurden denn auch die Kleinklassen aufgelöst. Mit Grossratsbeschluss vom 11. Februar 2019 wurden in § 63b Abs. 1bis die Förderangebote (Unterricht in Deutsch als Zweitsprache, Förderangebote für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler, Schulische Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotorik sowie Einführungsklassen) im Schulgesetz verankert.

Trotz den bereits bestehenden Angeboten ist unbestritten, dass die Umsetzung der integrativen Schule weitere Massnahmen braucht, um den spezifischen Anforderungen in belasteten Situationen für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrpersonen wirklich gerecht zu werden. Diese Massnahmen sind auf verschiedenen Ebenen anzusetzen, einerseits um eine Weiterentwicklung der Integrativen Schule zuzulassen, andererseits aber auch um schnell und gezielt Entlastung in die Klassenzimmer zu bringen. Dadurch werden die Grundkompetenzen sowie die Lernerfolge aller Schülerinnen und Schüler nachhaltig verbessert. Die in der Stellungnahme zur abgelehnten Motion Bernasconi ausgeführten Massnahmen sind deshalb angezeigt und müssen umgesetzt werden. Sie reichen aber nicht. So braucht es vor allem auf der Stufe der kollektiven Ressourcen Verbesserungen wie

- weitere Förderangebote insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit Auffälligkeiten im sozioemotionalen Bereich (verhaltensauffällige SuS) und für Schülerinnen und Schüler, die knapp keine Verstärkten Massnahmen bekommen (IQ 75-80%) (bspw. sozialpädagogische Massnahmen, schulstandortbezogene Time-Out-Lösungen, pädagogisch-therapeutische Massnahmen)
- die Entlastung der Lernsituation durch genügend qualifiziertes Personal wie zusätzliche SozialpädagogInnen sowie angepasste Raum- und/oder Klassengrössen

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat im Sinne der obigen Ausführungen und gemäss §42 Abs. 1 resp. 1bis GO, dem Grossen Rat innert eines Jahres ergänzende Massnahmen zur Umsetzung des Auftrages der integrativen Schule mit allfälligem Gesetzesvorschlag vorzulegen. Die Ausarbeitung dieser ergänzenden Massnahmen erfolgt in Zusammenarbeit mit den offiziellen Lehr- und Fachpersonenvertretungen des Kantons Basel-Stadt.

Franziska Roth, Georg Mattmüller, Kerstin Wenk, Edibe Gölgeli, Sasha Mazzotti, Sandra Bothe, Tonja Zürcher, Semsedin Ylmaz, Martina Bernasconi, Oliver Bolliger, Jérôme Thiriet, Talha Ugur Camlibel, Alexandra Dill, Ursula Metzger, Nicole Amacher, Daniel Hettich, Sibylle Benz, Joël Thüring, Seyit Erdogan»

Mit Beschluss vom 21. April 2021 hat der Grosse Rat – dem Antrag des Regierungsrates folgend – die Motion zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen.

2.3 Anzug Martina Bernasconi und Konsorten betreffend «Aufhebung des Kleinklassenverbots»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Februar 2020 auf Antrag des Regierungsrates die Motion Martina Bernasconi und Konsorten in einen Anzug umgewandelt und dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen.

«Basel-Stadt ist der einzige der 16 Kantone, die dem Sonderpädagogik-Konkordat beigetreten sind, der die Kleinklassen vollumfänglich abgeschafft hat. Die Sonderpädagogikverordnung regelt die Schulung und Förderung der Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf. Die vorliegende Motion verlangt die Aufhebung des Kleinklassenverbotes.

Ziel der integrativen Schule ist, dass "... alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von ethnischer oder sozialer Herkunft, Geschlecht, Sprache, Religion, Hautfarbe, Behinderung, Leistungsstand usw. ihren Platz haben..." (Integrative Schule. Orientierungsraster für Schulentwicklung und Schulevaluation an den Volksschulen des Kantons Basel-Stadt. Broschüre, FHNW PH, März 2015). Die Motionärinnen und Motionäre sind überzeugt, dass dieses Ziel mit der Aufhebung des Kleinklassenverbotes besser realisiert werden kann. Die grössten Schwierigkeiten bereiten verhaltensauffällige Kinder. Eine Petition (P 354) zum Thema Umsetzung der schulischen Integration beantwortet der Regierungsrat im Januar 2017 unter anderem mit: "Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten optimieren;" (<http://www.grosserrat.bs.ch/dokumente/100388/000000388086.pdf?t=155897100920190527173009>, S. 4). Gemäss einer Umfrage der Pädagogischen Hochschule Zürich ist jedes fünfte Kind einer Klasse verhaltensauffällig und verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler sind der grösste Belastungsfaktor für Lehrpersonen (<https://www.tagesanzeiger.ch/sonntagszeitung/jedes-fuenfte-kind-stoert-den-unterricht/story/26596087>). Der Schweizer Lehrerverband fordert mehr Mittel für die Integration und die Wiedereinführung von Kleinklassen (<http://schule467.rssing.com/browser.php?indx=47926054&last=1&item=4>) und Radio SRF 1 fragt: Ist die integrative Schule am Ende (<https://www.srf.ch/radio-srf-1/radio-srf-1/integrative-schule-am-ende-umgang-mit-radau-schuelern-braucht-es-wieder-kleinklassen>)? Da in § 4 der Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf (Sonderpädagogikverordnung) die Förderangebote abschliessend aufgezählt werden, sind Kleinklassen zusätzlich im Schulgesetz unter § 63b aufzuführen, damit folgende Angebote weitergeführt werden können:

Schulgesetz

§ 63b. Förderangebote

1 Im Rahmen der Regelschule werden Förderangebote bereitgestellt, die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf unterstützen und ihre individuellen Begabungen stärken.

1. a) Unterricht in Deutsch als Zweitsprache;
2. b) Förderangebote für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler;
3. c) Schulische Heilpädagogik;
4. d) Logopädie;
5. e) Psychomotorik;
6. f) Einführungsklassen;
7. g) Kleinklassen

Die Motionärinnen und Motionäre fordern, dass zusätzlich zu den bestehenden Angeboten neu auch Kleinklassen als Förderangebot eingeführt werden.

Martina Bernasconi, Stephan Mumenthaler, Beatrice Messerli, Pascal Messerli, Katja Christ, Luca Urgese, Andreas Zappalà, Christian C. Moesch, Claudio Miozzari, Joël Thüring, Erich Bucher»

Mit Beschluss vom 27. April 2022 hat der Grosse Rat – dem Antrag des Regierungsrates folgend – den Anzug stehen lassen.

2.4 Die Forderungen der Förderklassen-Initiative und der parlamentarischen Vorstösse im Vergleich

Die unformulierte kantonale Volksinitiative «für den Ausbau der separativen Angebote an der integrativen Schule Basel-Stadt (Förderklassen-Initiative)» fordert, dass im Kanton Basel-Stadt neben den Integrationsklassen wieder heilpädagogisch geführte Förderklassen mit eigenständiger Leitung eingeführt werden. In die heilpädagogischen Förderklassen sollen einerseits Schülerinnen und Schüler eingeteilt werden, die kleinere Lerngruppen benötigen, um sich entfalten zu können, aber auch Schülerinnen und Schüler, die sich aufgrund ihres auffälligen Verhaltens nicht in eine Regelklasse integrieren lassen. Zudem sollen die heilpädagogischen Schulen sowohl privat als auch staatlich weiter ausgebaut werden.

Die Motion Franziska Roth und Konsorten fordert ebenfalls Massnahmen zur Verbesserung der Angebote für die Beschulung und Förderung von Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten. Die Motionärinnen und Motionäre fordern jedoch primär die Weiterentwicklung der heilpädagogisch geführten sonderpädagogischen Spezialangebote, während die Initiative explizit Förderklassen fordert.

Der Anzug Martina Bernasconi und Konsorten verlangt zwar nicht Förderklassen, möchte jedoch den Kanon der Förderangebote in § 63 b Schulgesetz um Kleinklassen erweitern.

Sowohl die Initiative als auch die beiden parlamentarischen Vorstösse erachten das bestehende Fördersystem als nicht ausreichend respektive nicht für alle Schülerinnen und Schüler als zielführend. Sie fordern, das bestehende Förderangebot so zu verändern, dass eine wirkungsvollere Beschulung und Förderung und damit auch eine Entlastung des gesamten Schulsystems erreicht wird.

3. Übersicht über die Massnahmen zur Verbesserung der integrativen Volksschule Basel-Stadt

3.1 Einleitung

Der Regierungsrat geht sowohl mit den Initiantinnen und Initianten als auch mit den Motionärinnen und Motionären einig, dass die derzeitige Belastung des gesamten Schulsystems hoch ist. Das Erziehungsdepartement hat deshalb umfassende Massnahmen zur Verbesserung der integrativen Volksschule Basel-Stadt erarbeitet – insbesondere auch zur Umsetzung der in den Antworten auf die beiden parlamentarischen Vorstösse Franziska Roth und Konsorten sowie Martina Bernasconi und Konsorten angekündigten Massnahmen. Sämtliche Massnahmen zur Verbesserung der integrativen Volksschule Basel-Stadt – im Speziellen Förderklassen – sollen mit diesem Bericht zur Diskussion gestellt werden.

Am 16. Mai 2023 hat der Regierungsrat den vorliegenden Bericht des Erziehungsdepartements zur Konsultation freigegeben.

3.2 Stossrichtung Massnahmenpaket

Das Massnahmenpaket behält den Grundsatz «Integration vor Separation» bei. Integration kann allerdings nur gelingen, wenn auch separative Massnahmen eingesetzt werden. Separation im Einzelfall ist für das Gelingen der Integration im Grossen notwendig – zum Wohl der Schülerinnen und Schüler und zur Gewährleistung der Tragfähigkeit des gesamten Schulsystems.

Die Basler Schulen haben beim Thema Integration in der Schweiz eine Pionierrolle eingenommen. Der Gedanke der Integration wurde schon früh umgesetzt. In den letzten Jahren hat die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten und kognitiven Defiziten stark zugenommen. Sie stellen die Volksschulen vor immense Herausforderungen. Diese Entwicklung ist nicht

nur in Basel-Stadt zu beobachten. Die Menge und die Schwere der Verhaltensauffälligkeiten haben in Basel-Stadt heute ein Ausmass erreicht, das für die Regelklassen und das System Schule teilweise kaum noch zu bewältigen ist. Durch die vorgeschlagene Weiterentwicklung der integrativen Schule und die zusätzlichen separativen Angebote sollen Unterricht und Betreuung für die Schülerinnen und Schüler verbessert werden und leistbar für die Mitarbeitenden sein.

Primär sind folgende Verbesserungen geplant:

Förderung der Schülerinnen und Schüler in ihrer Schule respektive in der benachbarten Schule:

- Schaffung von Förderklassen oder Fördergruppen auf der Primar- und Sekundarstufe I für die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern mit entsprechendem Bedarf
- Einrichtung von «Lerninseln» auf der Primar- und Sekundarstufe I für die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern mit entsprechendem Bedarf und zur kurzfristigen, niederschweligen Entlastung der Regelklassen
- Einsatz von Sozialpädagogik in den Lerninseln
- Erhöhung der Förderressourcen in den Schulen (Kindergarten und Logopädie)
- Flexiblerer Einsatz der Förderressourcen und Schaffung von einfacheren Fördermodellen durch die Schulleitungen

Quartierunabhängige Förderung der Schülerinnen und Schüler:

- Schaffung des neuen Spezialangebots «SpA Plus» auf der Primar- und Sekundarstufe I für die separative Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sehr hohem Bedarf und zur Entlastung der bestehenden Spezialangebote

Weiterbildungsangebote:

- Schaffung von Weiterbildungsangeboten zur Weiterqualifizierung von Schulleitungen (insbesondere im Umgang mit den neuen Angeboten)
- Schaffung von Weiterbildungsangeboten zur Weiterqualifizierung von Lehr- und Fachpersonen sowie weiteren Mitarbeitenden an den Schulen (insbesondere im Umgang mit schweren Verhaltensauffälligkeiten und schwer integrierbaren Schülerinnen und Schülern)

Förderklassen oder Fördergruppen erfordern mehr Schulraum. Bei den Lerninseln ist davon auszugehen, dass sie innerhalb der bestehenden Räumlichkeiten organisiert werden. Auch das geplante Angebot des SpA Plus kann in den vorhandenen Räumlichkeiten stattfinden. Die räumlichen Voraussetzungen sind für eine funktionierende integrative Schule von hoher Bedeutung. Die Schaffung von zusätzlichem geeignetem Schulraum im dicht besiedelten Kanton Basel-Stadt wird in den nächsten Jahren und Jahrzehnten eine prioritäre Aufgabe bleiben.

Ebenfalls von grosser Bedeutung ist, dass an den Basler Schulen weiterhin genügend qualifizierte Mitarbeitende eingesetzt werden können. Dazu bedarf es eines attraktiven Arbeitsumfelds. Es ist davon auszugehen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen die Arbeitssituation für Lehr- und Fachpersonen verbessern und die Attraktivität der Basler Schulen für neu ausgebildete oder stellensuchende Lehrpersonen steigern. Es wird erwartet, dass sich unter anderem die neue Studienvariante für Quereinsteigende der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) und die Erhöhung der Studienkapazität für Logopädie an der PH FHNW positiv auf den Arbeitsmarkt auswirkt.

4. Förderklassen oder Fördergruppen an den Schulen

4.1 Ausgangslage

Die letzten Jahre zeigen, dass bei der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lernschwierigkeiten Handlungsbedarf besteht. Es geht dabei besonders um Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer intellektuellen Ressourcen oder ausgeprägter Lernstörung Lernschwierigkeiten haben. Sie können im Unterricht in einer grossen Klasse oft zu wenig individuell gefördert werden. Als Folge davon entwickeln manche Schülerinnen und Schüler sogenannte sekundäre Verhaltensauffälligkeiten¹, was den Unterricht in ohnehin sehr herausfordernden Konstellationen zusätzlich erschwert. Für einen erfolgreichen Lernprozess sind diese Kinder auf eine kleinere Gruppe mit heilpädagogischer Förderung angewiesen. Deshalb wird die Schaffung von kleineren Lerngruppen, namentlich Förderklassen oder Fördergruppen, empfohlen.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Separationsquote durch die Implementierung von Förderklassen oder Fördergruppen von heute ca. 3 % um ca. 3 Prozentpunkte auf schätzungsweise bis zu insgesamt ca. 6 % verdoppelt (im Fall der Einführung von Fördergruppen in einem teilseparativen Setting; s. Ziff. 4.4).

Mit diesem Bericht werden sowohl die Förderklassen als auch die Fördergruppen zur Diskussion gestellt. Je nach Rückmeldungen aus der Konsultation, insbesondere aus den Schulen, soll dem Grossen Rat eine der beiden Varianten vorgeschlagen werden. Im Folgenden werden Zielsetzung und Ausgestaltung der Förderklassen und Fördergruppen detailliert erläutert.

Kaskadenstufen

Die integrative Schule ist kaskadenartig aufgebaut: Stufe 1 entspricht dem Unterricht in der Regelklasse. Reicht die Förderung im Rahmen dieses Grundangebots nicht aus, stehen den Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf in einem zweiten Schritt die Förderangebote aus der Kaskadenstufe 2 zur Verfügung. Dazu gehören unter anderem Schulische Heilpädagogik, Logopädie oder Psychomotorik. Wenn ein Kind Unterstützung braucht, die auch über die Förderangebote von Kaskadenstufe 2 hinausgeht, kann die Schulleitung zusätzliche Unterstützung in Form von Verstärkten Massnahmen beantragen (Kaskadenstufe 3). In diesem Fall kann die Leiterin oder der Leiter Volksschulen eine separative Beschulung, zum Beispiel in einem Spezialangebot der Volksschule, verfügen.

4.2 Zielgruppe

Die für eine Förderklasse oder Fördergruppe infrage kommenden Schülerinnen und Schüler haben eine allgemeine Lernschwäche im IQ-Bereich 70-85 oder sind Kinder mit höherem IQ, die jedoch eine ausgeprägte Lernstörung aufweisen. Allerdings ist die Förderklasse oder Fördergruppe nicht für jedes Kind mit einer Lernschwäche oder einer Lernstörung sinnvoll. Es gibt auch Kinder im IQ-Bereich 70-85, die in einem integrativen Setting gut aufgehoben sind.

Kinder mit einem IQ unter 70 sollen in der Regel weiterhin Verstärkte Massnahmen erhalten (Ressourcen aus der Kaskade 3). Sie besuchen eine Integrationsklasse oder werden einzelintegriert.

Aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis wird von einem Mengengerüst von ca. 4% der Schülerinnen und Schüler ausgegangen, für die aus verschiedenen Gründen integrativer Unterricht nicht

¹ Verhaltensauffälligkeiten im schulischen Kontext bezeichnen eine breite Palette an normabweichenden Verhaltensweisen, welche die Interaktion mit der Lehrperson, das soziale Zusammenleben in der Klasse und das eigenen Lernvermögen beeinträchtigen. Von Verhaltensauffälligkeiten als *primärer* Symptomatik spricht man, wenn die Verhaltensauffälligkeit sehr ausgeprägt ist und im schulischen Kontext als stark einschränkend und störend wahrgenommen wird. Oft sind eine psychiatrische Diagnose, Erziehungsdefizite oder ein stark belastetes soziales Umfeld ursächlich. Verhaltensauffälligkeit als *sekundäre* Symptomatik heisst, dass Verhaltensauffälligkeiten als Folge einer anderen Problematik auftreten, in diesem Kontext also zum Beispiel aufgrund einer Überforderung (in einer grossen Klasse), die durch eine Lernbehinderung oder eine Lernstörung ausgelöst wird.

geeignet ist und die für einen erfolgreichen Lernprozess eine kleine Lerngruppe benötigen. Dies entspricht im Durchschnitt ungefähr einem Schüler respektive einer Schülerin pro Klasse. Primäre Indikation ist der Bedarf nach einer kleinen Lerngruppe.

Diejenigen Schülerinnen und Schüler, die zukünftig für eine Förderklasse oder Fördergruppe infrage kämen, werden momentan mehrheitlich integrativ beschult. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die meisten der künftigen Förderklassen-Schülerinnen und -Schüler momentan eine Regelklasse mit Kaskade 2-Massnahmen (darunter fallen z. B. schulische Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotorik) besuchen. Ca. 20% derjenigen Schülerinnen und Schüler, die derzeit ein Spezialangebot besuchen (über Kaskade 3 finanziert), dürften künftig in einer Förderklasse oder Fördergruppe adäquat beschult werden können. Wie bereits in Ziff. 4.1 erwähnt, handelt es sich dabei um Schülerinnen und Schüler, die infolge der nicht zielführenden Beschulung sekundäre Verhaltensauffälligkeiten entwickelt haben und deshalb ein Spezialangebot besuchen.

Nicht geeignet sind Förderklassen oder Fördergruppen für Schülerinnen und Schüler mit ausgewiesenem Sonderschulbedarf. Sie sollen unter anderem in den Spezialangeboten beschult werden (s. Ziff. 7). Ebenfalls nicht geeignet sind Förderklassen oder Fördergruppen für Kinder mit primär sozialen Auffälligkeiten oder in akuten Krisen. Für diese Kinder ist das neue Angebot der «Lerninsel» vorgesehen (s. Ziff. 5).

4.3 Förderklassen im Verbund (separatives Angebot in der Schule)

In Bezug auf die Primarstufe ist davon auszugehen, dass jeweils zwei oder drei Schulen im Verbund Förderklassen mit 12 Schülerinnen und Schülern führen. Je nach Grösse des Verbundes werden zwei (1. bis 3. Klasse und 4. bis 6. Klasse) oder drei (1./2. Klasse, 3./4. Klasse und 5./6. Klasse) Mehrjahrgangs-Förderklassen gebildet. Die Klassen könnten auf die Schulhäuser aufgeteilt oder dort eingerichtet werden, wo entsprechend Schulraum vorhanden ist. An den Sekundarschulen könnten unter Berücksichtigung der Schülerinnen- und Schülerzahl und des Belastungsgrades entweder eine oder zwei Mehrjahrgangs-Förderklassen geführt werden.

Auf der Primarstufe eignen sich Verbundlösungen, die sich am erweiterten Quartierprinzip orientieren. Auf der Sekundarstufe I ist es sinnvoller, die Schulen je nach Schulgrösse mit Ressourcen für die Bildung von einer oder zwei Förderklassen auszustatten.

Ein Vorteil der Förderklassen ist, dass Kinder mit entsprechendem Bedarf den Unterricht in einer fixen Klasse mit einer heilpädagogisch geschulten Klassenlehrperson besuchen können. Nicht ideal ist, dass ein Teil der Kinder mit entsprechendem Bedarf den Unterricht nicht mehr im Quartierschulhaus besuchen könnte, das Angebot nicht niederschwellig ist und es viele Ressourcen für vergleichsweise wenig Schülerinnen und Schüler bindet. Aufgrund der Grösse der einzelnen Schulen wäre es für die meisten Primarschulhäuser wenig sinnvoll, eine Förderklasse mit 12 Kindern zu führen, da mit dem vorgesehenen Mengengerüst von ca. 4% der Schülerinnen und Schüler an den meisten Standorten maximal eine ganze Klasse mit Vollabdeckung geführt werden könnte. Zudem wäre es pädagogisch und fachlich ungünstig, die Kinder der 1. bis 6. Klasse zusammen in einer Klasse zu unterrichten. Ferner ist möglich, dass sich Erziehungsberechtigte vermehrt gegen die Einteilung ihres Kindes in eine Förderklasse wehren würden.

4.4 Fördergruppen (teilseparatives Angebot in der Schule)

Fördergruppen sind heilpädagogisch geführte Kleingruppen. Die Kinder besuchen je nach Alter zehn bis 11 Lektionen pro Woche die Fördergruppe in den Fächern Deutsch und Mathematik. Neben der Förderung der fachlichen Kompetenzen sollen auch Selbstkompetenzen, wie Selbstregulation, sich in einer grossen Gruppe bewegen, etc. geübt werden. Die Kinder bleiben trotz des Fördergruppenbesuchs in einzelnen Fächern ihrer Stammklasse zugehörig und besuchen den Unterricht in den anderen Fächern im Klassenverband. Die maximale Klassengrösse einer Fördergruppe umfasst 12 Schülerinnen und Schüler.

Ein Vorteil der Fördergruppen ist, dass die meisten Kinder mit entsprechendem Bedarf (auf der Primarstufe) den Unterricht weiterhin in ihrem Quartiersschulhaus besuchen können. Das Modell würde bei den meisten Erziehungsberechtigten wohl auf Akzeptanz stossen. Zudem ist davon auszugehen, dass die individuellen Bedürfnisse der verschiedenen Schulen besser berücksichtigt werden können. Die Organisation der Fördergruppen ist anspruchsvoll, da die Stundenpläne in den Klassenzügen aufeinander abgestimmt werden müssen, was eine Herausforderung wäre. Die Lehrperson der Fördergruppe als weitere Bezugsperson der Schülerinnen und Schüler muss eng mit der Klassenlehrperson der Stammklasse zusammenarbeiten, was zusätzliche Absprachen erfordern würde.

4.5 Rechtliche Verankerung

Förderklassen oder Fördergruppen sind rechtlich unter den Förderangeboten nach § 63 b Schulgesetz zu regeln. Dementsprechend ist der Kanon der Förderangebote in § 63 b um die Förderklassen oder Förderangebote zu ergänzen.

Die Zuweisung in die Förderklasse oder Fördergruppe erfolgt durch die Schulleitung gemäss der fachlichen Empfehlung des pädagogischen Teams und bei Bedarf des Schulpsychologischen Dienstes (SPD). Der Schulpsychologische Dienst muss nicht zwingend einbezogen werden, hingegen sind die Erziehungsberechtigten angemessen zu informieren und einzubeziehen. Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Förderangebot nicht einverstanden, können die Schülerinnen und Schüler mittels anfechtbarer Verfügung zur Teilnahme verpflichtet werden (gemäss § 66 Abs. 4 Schulgesetz).

Aktuelle Regelung der Förderangebote im Schulgesetz Basel-Stadt	Ergänzte Regelung der Förderangebote im Schulgesetz Basel-Stadt
<p>§ 63 b Förderangebote</p> <p>¹ Im Rahmen der Regelschule werden Förderangebote bereitgestellt, die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf unterstützen und ihre individuellen Begabungen stärken.</p> <p>^{1bis} Förderangebote sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Unterricht in Deutsch als Zweitsprache; b) Förderangebote für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler; c) Schulische Heilpädagogik; d) Logopädie; e) Psychomotorik; f) Einführungsklassen. <p>² Der Förderbedarf wird durch das zuständige pädagogische Team der Schule festgestellt.</p> <p>³ Die Schulleitung entscheidet im Rahmen der der Schule zur Verfügung gestellten Ressourcen, mit welchen Förderangeboten die Schülerinnen und Schüler unterstützt werden.</p>	<p>§ 63 b Förderangebote</p> <p>¹ Im Rahmen der Regelschule werden Förderangebote bereitgestellt, die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf unterstützen und ihre individuellen Begabungen stärken.</p> <p>^{1bis} Förderangebote sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Unterricht in Deutsch als Zweitsprache; b) Förderangebote für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler; c) Schulische Heilpädagogik; d) Logopädie; e) Psychomotorik; f) Einführungsklassen g) Förderklassen; <p>[Variante: Fördergruppen].</p> <p>² Der Förderbedarf wird durch das zuständige pädagogische Team der Schule festgestellt.</p> <p>³ Die Schulleitung entscheidet im Rahmen der der Schule zur Verfügung gestellten Ressourcen, mit welchen Förderangeboten die Schülerinnen und Schüler unterstützt werden.</p>

In Anlehnung an das Schulgesetz sind auch §§ 4 und 6 der SPSSV (Regelung der Förderangebote) entsprechend anzupassen. Abgestimmt auf die rechtlichen Grundlagen müssen die Schulen zudem ihre Förderkonzepte insbesondere um die pädagogischen Aspekte erweitern.

4.6 Kosten der Förderklassen und Fördergruppen

4.6.1 Berechnung der Kosten für Förderklassen

Auf der Primarstufe werden jeweils zwei oder drei Förderklassen im Verbund geführt. Es ist von einer Klassengrösse von jeweils maximal 12 Schülerinnen und Schülern auszugehen. Die Belastung der Schulen wird unter anderem in Bezug auf die Überlegung, wie viele Klassen wo zu führen sind, mitberücksichtigt.

Die Klassen auf der Primarstufe sollen durch eine Heilpädagogin respektive einen Heilpädagogen geführt werden (30 Lektionen Schulische Heilpädagogik, ergänzt mit acht Lektionen Musik, Bewegung und Sport, Gestalten und Gruppenunterricht). Auf der Sekundarstufe I wird eine Heilpädagogikausbildung vorausgesetzt (29 Lektionen Schulische Heilpädagogik, ergänzt mit 6 Lektionen Musik, Bewegung und Sport, Gestalten).

Auf der Primarstufe besteht das Angebot von der 1. bis zur 6. Klasse (Primarstufen ohne Einführungs-klasse) respektive von der 2. bis zur 6. Klasse (Primarstufen mit Einführungs-klasse). Auf der Sekundarstufe I besteht das Angebot von der 7. bis zur 9. Klasse.

Da davon ausgehen ist, dass die Ressourcen für die Förderangebote (Kaskade 2) durch das neue Angebot stark entlastet werden, soll ein Teil der benötigten Ressourcen für die Förderklassen aus der Kaskade 2 eingesetzt werden. Das heisst, dass auf der Primarstufe rund 50% der benötigten Ressourcen neu finanziert werden müssen und auf der Sekundarstufe I rund 75% (dies aufgrund des massgeblich geringeren Umfangs der Kaskade 2-Ressourcen). In der Umsetzung bedeutet dies, dass allen Schulen unter Berücksichtigung der Anzahl Klassenzüge Lektionen aus der Kaskade 2 abgezogen und für die Förderklassen eingesetzt würden.

Somit liessen sich auf der Primarstufe 28 Förderklassen mit Platz für 336 Schülerinnen und Schüler und auf der Sekundarstufe I 15 Förderklassen mit Platz für 180 Schülerinnen und Schüler bilden.²

4.6.2 Berechnung der Kosten für Fördergruppen

Die Zuteilung der Ressourcen an die Schulen würde auf Grundlage der Anzahl Klassen und an der Primarstufe zusätzlich unter Berücksichtigung des Sozialindizes erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass im Durchschnitt ein Kind pro Klasse (ca. 4% aller Kinder) das Angebot nutzen würde. Da in den Fördergruppen nur Deutsch und Mathematik unterrichtet würde, während die Förderklassen alle Fächer abdecken würden, könnten bei der Variante Fördergruppen insgesamt mehr Kinder profitieren. Auch im Fall der Fördergruppen müssten auf der Primarstufe 50% und auf der Sekundarstufe I 75% der Fördergruppen-Ressourcen beantragt werden.

4.6.3 Mehrkosten für Förderklassen respektive Fördergruppen

Förderklassen oder Fördergruppen auf der Primar- und Sekundarstufe I haben unter Berücksichtigung der Umlagerung eines Teils der Förderressourcen, einer Reduktion der Platzzahl der Spezialangebote und zusätzlicher Raumkosten Mehrkosten von **rund 4.9 Mio. Franken** zur Folge.

² Stand der Zahlen: Februar 2023

5. Lerninseln an den Schulen

5.1 Ausgangslage

Die Schulen sollen zusätzliche Ressourcen erhalten, mit denen sie rasch und flexibel auf schwierige Situationen im Klassenverband reagieren können. Die Klassenlehrperson soll Schülerinnen und Schüler mit akut schwierigem Verhalten kurzfristig in eine Lerninsel am Standort schicken können. Der Blick in andere Kantone zeigt, dass es sich bei den Lerninseln um ein erprobtes und bewährtes Modell handelt. Viele Schulen in unterschiedlichen Kantonen haben das Modell der Lerninsel bereits erfolgreich implementiert.

Die Schülerinnen und Schüler werden in den Lerninseln in einer kleinen Gruppe durch eine Sozialpädagogin und einen Heilpädagogen gefördert und unterstützt. Ziel ist stets die möglichst rasche Reintegration in den Klassenverband der Regelklasse. Somit bleiben die Schülerinnen und Schüler auch während der Dauer der Beschulung in den Lerninseln ihrer Stammklasse zugehörig. Während des Aufenthalts der Kinder und Jugendlichen in den Lerninseln können allfällige Abklärungen getroffen, Unterstützungsmassnahmen aufgegleist und die Situation in der Regelklasse beruhigt werden. Ferner wird der Schüler respektive die Schülerin vor der Reintegration in die Regelklasse in den sozialen Kompetenzen und den Lern- und Arbeitsstrategien gestärkt. Für die Lerninsel ist im Schulhaus ein eigener Raum bereitzustellen, was aufgrund der bereits jetzt vorhandenen dichten Raumsituation in allen Schulen zusätzlich anspruchsvoll ist.

Es ist anzunehmen, dass Lerninseln auch diejenigen Situationen entschärfen könnten, in denen die Schülerinnen und Schüler gemäss § 61 Schulgesetz aufgrund ihres Verhaltens temporär vom Schulbesuch ausgeschlossen werden.

5.2 Zielgruppe

Es handelt sich um Schülerinnen und Schüler aller Klassen und Stufen einer Schule in akuten Krisen, die im Klassensetting nicht mehr adäquat lernen können und den Unterricht und ihre Mitschülerinnen und Mitschüler massiv stören. Lerninseln sollen in belasteten Situationen sowohl für die betroffenen Schülerinnen und Schüler als auch für die Regelklasse entlastend sein.

5.3 Rahmenbedingungen

Die Lerninseln können als kurzfristige Entlastung für einzelne Lektionen, aber auch für längere Interventionen von mehreren Tagen oder in Ausnahmefällen auch für wenige Wochen genutzt werden. Das Angebot soll an jeder Schule während der ganzen Unterrichtszeit zur Verfügung stehen. Es ist jeweils mindestens eine Person anwesend. Dazu ist allen Schulen mit einer Schülerinnen- und Schülerzahl bis maximal 360 (entspricht 18 Klassen) eine 74,9%-Stelle (Sekundarstufe I: 80,2%) Sozialpädagogik zur Verfügung zu stellen. Dies entspricht einer Präsenz von 35,25 Stunden (Sekundarstufe I: 37,75 Stunden) pro Woche, also einer «Vollabdeckung» während der Unterrichtszeit.³ Ebenso soll allen Standorten dieser Grössenordnung täglich eine Lektion Schulische Heilpädagogik für den Einsatz in der Lerninsel zugesprochen werden, also fünf Wochenlektionen (ebenfalls als Sockelbetrag). Bei Schulen mit mehr als 18 Klassen erhöht sich das Pensum entsprechend gestaffelt. Idealerweise ist die Zahl der Bezugspersonen in der Lerninsel möglichst klein zu halten.

Die kurzfristige Zuweisung in die Lerninsel erfolgt durch die Klassenlehrperson. Zeichnet sich ein Aufenthalt von mehr als fünf Tagen ab, kann die Schulleitung den Aufenthalt des Kindes gemäss der fachlichen Empfehlung des pädagogischen Teams und bei Bedarf unter Einbezug des Schulpsychologischen Dienstes verlängern. Die Erziehungsberechtigten sind beim Entscheid über das Angebot angemessen einzubeziehen und schriftlich zu informieren. Sind sie mit der Massnahme

³ Der Betrag ist als Sockelbetrag zu sprechen.

nicht einverstanden, können die Schülerinnen und Schüler mittels anfechtbarer Verfügung zur Teilnahme verpflichtet werden (gemäss § 66 Abs. 4 Schulgesetz).

5.4 Einsatz von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in den Lerninseln und Abgrenzung zur Profession der Schulsozialarbeit

Die Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit übernehmen unter anderem die umfassende Beratung der Kinder und Jugendlichen in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung und damit verbunden auch die Beratung der Familien. Schulsozialarbeitende sichern den niederschweligen Zugang für Kinder und Jugendliche sowie deren Familien, die sich direkt an die Schulsozialarbeit wenden können. Dementsprechend haben die Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit auch eine Schweigepflicht gegenüber den anderen Mitarbeitenden der Schule. Im Weiteren übernehmen die Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit Aufgaben im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes, wie zum Beispiel die Erstversorgung der Betroffenen oder das Führen von Erstabklärungsgesprächen.

Der Einbezug der Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen geschieht hingegen stets über die Lehr- und Fachpersonen. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen agieren immer auf den Unterricht bezogen und ausschliesslich in Zusammenarbeit mit den Lehr- und Fachpersonen. Sie bieten sozialpädagogische Lernarrangements in Bezug auf den Unterricht und entwickeln gemeinsam mit den verantwortlichen Lehrpersonen Lösungsstrategien zur Verbesserung der Krisensituation, welche die Schülerinnen und Schüler in die Lerninsel führen. Gemeinsam mit den Lehr- und Fachpersonen wirken sie bei Elterngesprächen mit.

5.5 Rechtliche Verankerung

Lerninseln sind rechtlich unter den Förderangeboten nach § 63b Schulgesetz zu regeln. Die Schulleitung entscheidet, mit welchen Förderangeboten die Kinder unterstützt werden (§ 63b Abs. 3 Schulgesetz). Dementsprechend ist der Kanon der Förderangebote in § 63b um die Lerninseln zu ergänzen. Die vorgeschlagenen Lerninseln sollen unter dem Begriff «Interventionsangebote» rechtlich verankert werden.

Aktuelle Regelung der Förderangebote im Schulgesetz Basel-Stadt	Ergänzte Regelung der Förderangebote im Schulgesetz Basel-Stadt
<p>§ 63b Förderangebote</p> <p>¹ Im Rahmen der Regelschule werden Förderangebote bereitgestellt, die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf unterstützen und ihre individuellen Begabungen stärken.</p> <p>^{1bis} Förderangebote sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Unterricht in Deutsch als Zweitsprache; b) Förderangebote für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler; c) Schulische Heilpädagogik; d) Logopädie; e) Psychomotorik; f) Einführungsklassen. <p>² Der Förderbedarf wird durch das zuständige pädagogische Team der Schule festgestellt.</p>	<p>§ 63b Förderangebote</p> <p>¹ Im Rahmen der Regelschule werden Förderangebote bereitgestellt, die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf unterstützen und ihre individuellen Begabungen stärken.</p> <p>^{1bis} Förderangebote sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Unterricht in Deutsch als Zweitsprache; b) Förderangebote für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler; c) Schulische Heilpädagogik; d) Logopädie; e) Psychomotorik; f) Einführungsklassen; g) Förderklassen <p>[Variante: Fördergruppen];</p> <ul style="list-style-type: none"> h) Interventionsangebote (Lerninseln). <p>² Der Förderbedarf wird durch das zuständige pädagogische Team der Schule festgestellt.</p>

³ Die Schulleitung entscheidet im Rahmen der der Schule zur Verfügung gestellten Ressourcen, mit welchen Förderangeboten die Schülerinnen und Schüler unterstützt werden.	³ Die Schulleitung entscheidet im Rahmen der der Schule zur Verfügung gestellten Ressourcen, mit welchen Förderangeboten die Schülerinnen und Schüler unterstützt werden.
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

In Anlehnung an das Schulgesetz sind auch §§ 4 und 6 der SPSSV (Regelung der Förderangebote) entsprechend anzupassen. Abgestimmt auf die rechtlichen Grundlagen müssen die Schulen zudem ihre Förderkonzepte insbesondere um die pädagogischen Aspekte der Lerninsel ihrer Schule erweitern.

5.6 Mehrkosten für Lerninseln

Die beantragten zusätzlichen Ressourcen sollen neben Lerninseln auch für andere niederschwellige und entlastende Lösungen eingesetzt werden können. Für einige Schulen sind Lerninseln geeigneter als für andere. Die Ressourcen werden entsprechend der Klassenzahl gesprochen.

Lerninseln generieren einen Mehrbedarf an Lohnkosten für Sozialpädagogik und Schulische Heilpädagogik. Insgesamt ergeben sich auf der Primar- und Sekundarstufe I Mehrkosten von **rund 4.8 Mio. Franken**.

6. Verbesserter Einsatz und Erhöhung der Förderressourcen direkt an den Schulen

Die Schulleitungen sollen die ihnen zugeteilten Förderressourcen flexibler einsetzen können. Entsprechend den Voraussetzungen ihrer Schule und abgestimmt auf das schulspezifische Förderkonzept sollen sie künftig über die passenden Förderformen und die dafür geeigneten Professionen entscheiden. Die Schulleitungen erhalten so die Möglichkeit, die einzelnen Professionen je nach Situation am Standort gezielter einsetzen zu können, so dass möglichst wenig Fachpersonen gemeinsam mit einer Klasse arbeiten. Zu viele Professionen gleichzeitig im Klassenzimmer können bei den Schülerinnen und Schülern Unruhe auslösen, die Beziehungsarbeit zwischen Lehr- und Fachpersonen und den Kindern schwächen und für die Mitarbeitenden am Standort einen hohen Absprache- und Koordinationsaufwand bedeuten. Das Ziel ist, durch einfachere Fördermodelle die Selbstwirksamkeit der Lehr- und Fachpersonen zu stärken.

Der Gestaltungsraum der einzelnen Schule in Bezug auf den Einsatz von Fördermassnahmen und passenden Professionen bedingt ein hohes Mass an Fachlichkeit. Die Schulleitungen können für den zielführenden Einsatz der Ressourcen auf die sonderpädagogische Expertise der für die Förderung am Standort zuständigen Fachpersonen sowie des Schulpsychologischen Dienstes und der Fachstelle Förderung und Integration zurückgreifen. Wie bisher sollen an jeder Primarstufe mindestens ein Schulischer Heilpädagoge respektive eine Schulische Heilpädagogin, eine Logopädin respektive ein Logopäde und eine Fachperson für Psychomotorik beschäftigt sein. Die Vorgaben zur verpflichtenden Anstellung der Professionen Heilpädagogik, Logopädie und Psychomotorik sollen in die Weisungssammlung «Förderung und Integration» der Volksschulleitung aufgenommen werden.

Nachfolgend werden die einzelnen Massnahmen, die den schulischen Alltag direkt erleichtern sollen, aufgezeigt:

6.1 One Pool-Lösung an der Primar- und Sekundarstufe I

6.1.1 Flexiblere Ressourcenverteilung und flexiblerer Einsatz der Professionen durch die Schulleitung

Die vorhandenen Förderressourcen, auf der Primarstufe zum Beispiel für Heilpädagogik, Förderunterricht, Sprachförderunterricht, Förderunterricht Entwicklungsverzögerung, Legasthenie und Dyskalkulie, Gruppenunterricht sowie Logopädie und Psychomotorik kommen zurzeit aus zahlreichen verschiedenen «Töpfen». Teilweise sind die Ressourcen für bestimmte Professionen geplant. In der Handhabung ist dies kompliziert, unflexibel und schränkt die Teilautonomie der Schulleitungen ein.

Die Schulleitungen der Primar- und Sekundarstufe I sollen künftig in Bezug auf die Verteilung der Ressourcen, Wahl der passenden Förderformen und beteiligten Professionen freiere Hand haben, um für ihre Schule individuell passende Lösungen zu finden. Durch die individuelle Wahl des zielführendsten Fördermodells sollen die Schulleitungen einfacher, niederschwelliger und rascher reagieren können, damit das ganze System und alle Beteiligten entlastet werden. Um dieses Ziel zu erreichen, soll eine One Pool-Lösung, nämlich die Bündelung dieser Ressourcen in einem einzigen Pool, eingerichtet werden. Das heisst, die Schulleitungen sollen die ihrer Schule zustehenden Ressourcen in Form eines Gesamtbetrags erhalten, den sie entsprechend des Bedarfs und den Möglichkeiten ihrer Schule einsetzen können. Um die Förderung gerade bei den jüngsten Schülerinnen und Schülern sicherzustellen, soll für den Kindergarten ein eigener Pool mit Ressourcen gesprochen werden, der im Bedarfsfall zusätzlich mit Ressourcen aus dem Gesamtpool alimentiert werden kann (s. Ziff. 6.3). Die notwendige sonderpädagogische Expertise erhalten die Schulleitungen durch den Einbezug der für die Förderung auf Kaskade 2 zuständigen Fachpersonen.

Die One Pool-Lösung lässt sich in zwei Varianten umsetzen:

- Variante 1: Pool mit Logopädie und Psychomotorik: Die Schulleitungen können die bisher gebundenen Logopädie- und Psychomotorikressourcen frei einsetzen und diese gegebenenfalls für andere Förderformen verwenden.
- Variante 2: Pool ohne Logopädie und Psychomotorik: Es wird ein Sockelbetrag an Logopädie- und Psychomotorikressourcen definiert, der nicht unterschritten werden darf. Dieser Sockelbetrag entspricht den bisher gesprochenen Ressourcen. Den Schulleitungen steht es frei, aus den übrigen Pool-Ressourcen weitere Logopädie- und/oder Psychomotorikressourcen zu sprechen, falls sie dies als notwendig erachten.

Variante 1 hätte den Vorteil der grösseren Flexibilität, birgt aber eine gewisse Gefahr, dass Kinder mit logopädischem oder psychomotorischem Bedarf zu wenig Förderung erhielten. Variante 2 hätte den Vorteil, dass an jeder Schule eine Mindestabdeckung mit Logopädie- und Psychomotorikressourcen zur Verfügung stünde, die Schulleitungen jedoch eingeschränkt wären bezüglich Ressourcenverteilung.

Unabhängig vom Entscheid über die Varianten ist eine Aufstockung der Logopädieressourcen im Kindergarten zentral, da sich in den letzten Jahren bei kleinen Kindern ein erhöhter Bedarf abzeichnete.

Das Erziehungsdepartement möchte es den Schulleitungen überlassen, ob sie für die Förderung an ihrer Schule Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Lehrpersonen, qualifizierte Assistenzen (Fachpersonen Betreuung) oder Schulassistentinnen und Schulassistenten einsetzen. Auch mit der freien Wahl der Professionen soll weiterhin der Grundsatz gelten, dass die qualifizierten Fachpersonen für Förderung und Therapie und die Assistentinnen und Assistenten für die Begleitung der Integration eingesetzt werden. Bei der Auswahl der Professionen kann die Expertise der zuständigen Fachpersonen und des Schulpsychologischen Dienstes sowie der Fachstelle Förderung und

Integration eingeholt werden. Unbestritten ist, dass an jeder Schule (Primarstufe) wie bis anhin mindestens eine Schulische Heilpädagogin respektive ein Schulischer Heilpädagoge, eine Logopädin respektive ein Logopäde und eine Fachperson für Psychomotorik beschäftigt sein muss. Diese Vorgabe soll für alle Schulen gelten.

Sowohl die One Pool-Lösung als auch der flexiblere Einsatz der Professionen stehen in Einklang mit den bestehenden rechtlichen Grundlagen und bedürfen keiner rechtlichen Anpassung.

6.2 Verschiebung der Ressourcen für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer Autismus-Spektrum-Störung aus den Verstärkten Massnahmen in die Förderangebote an den Schulen

Die Ressourcen, die für die integrative Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer Autismus-Spektrum-Störung verfügt werden (Verstärkte Massnahmen/Kaskadenstufe 3) sollen zu den Förderressourcen an den Schulen (Kaskadenstufe 2) verschoben werden. Das heisst, dass für integrativ beschulte Schülerinnen und Schüler mit der Diagnose Autismus-Spektrum-Störung, für die jeweils eine Begleitung durch eine qualifizierte Assistenz zentral verfügt wird, künftig die Schulleitung Ressourcen sprechen soll. Diese Ressourcen könnten somit ebenfalls in die One Pool-Lösung aufgenommen werden. Die Festlegung des Mengengerüsts und der Begleitung läge in der Kompetenz der Schulleitung.

Die Zuweisung soll – wie bei allen Förderangeboten auf Kaskadenstufe 2 gemäss § 63 b Schulgesetz – durch die Schulleitung erfolgen (§ 63b Abs. 3 Schulgesetz und § 6 SPSSV) und nicht mehr mittels Verfügung durch den Leiter Volksschulen.⁴ Die Schulleitung soll sich auf die fachliche Empfehlung des pädagogischen Teams und bei Bedarf zusätzlich auf die Expertise des Schulpsychologischen Dienstes und der Fachstelle Förderung und Integration stützen. Die Erziehungsberechtigten sind beim Entscheid über das Angebot angemessen einzubeziehen und schriftlich zu informieren. Sind sie mit der Massnahme nicht einverstanden, können die Schülerinnen und Schüler mittels anfechtbarer Verfügung zur Teilnahme verpflichtet werden (gemäss § 66 Abs. 4 Schulgesetz).

Die Einzelintegration von Schülerinnen und Schülern mit einer Autismus-Spektrum-Störung beziehungsweise deren Begleitung durch eine Assistenz ist rechtlich ebenfalls unter den Förderangeboten gemäss § 63 b Schulgesetz zu regeln, wobei die Aufzählung der Förderangebote um «Begleitung und Unterstützung» ergänzt wird.

Aktuelle Regelung der Förderangebote im Schulgesetz Basel-Stadt	Ergänzte Regelung der Förderangebote im Schulgesetz Basel-Stadt
§ 63b Förderangebote	§ 63b Förderangebote
¹ Im Rahmen der Regelschule werden Förderangebote bereitgestellt, die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf unterstützen und ihre individuellen Begabungen stärken.	¹ Im Rahmen der Regelschule werden Förderangebote bereitgestellt, die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf unterstützen und ihre individuellen Begabungen stärken.
^{1bis} Förderangebote sind: a) Unterricht in Deutsch als Zweitsprache; b) Förderangebote für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler; c) Schulische Heilpädagogik; d) Logopädie;	^{1bis} Förderangebote sind: a) Unterricht in Deutsch als Zweitsprache; b) Förderangebote für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler; c) Schulische Heilpädagogik; d) Logopädie;

⁴ Da Schülerinnen und Schüler zu den Förderangeboten gemäss § 63 b verpflichtet werden können, sind alle Förderangebote zu verfügen, sofern die Eltern mit den Massnahmen nicht einverstanden sind.

<p>e) Psychomotorik; f) Einführungsklassen.</p> <p>² Der Förderbedarf wird durch das zuständige pädagogische Team der Schule festgestellt.</p> <p>³ Die Schulleitung entscheidet im Rahmen der der Schule zur Verfügung gestellten Ressourcen, mit welchen Förderangeboten die Schülerinnen und Schüler unterstützt werden.</p>	<p>e) Psychomotorik; f) Einführungsklassen; g) Förderklassen <i>[Variante: Fördergruppen];</i> h) Interventionsangebote (Lerninseln); i) Begleitung und Unterstützung*.</p> <p>² Der Förderbedarf wird durch das zuständige pädagogische Team der Schule festgestellt.</p> <p>³ Die Schulleitung entscheidet im Rahmen der der Schule zur Verfügung gestellten Ressourcen, mit welchen Förderangeboten die Schülerinnen und Schüler unterstützt werden.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

* Es handelt sich sowohl um die Begleitung und Unterstützung durch Assistenzen als auch durch Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in den Lerninseln.

Neben den integrativen Massnahmen, die über die Ressourcen am Standort durch die Schulleitung gesprochen werden sollen, können für Kinder mit einer Autismus-Spektrum-Störung bei entsprechendem Bedarf auch weiterhin separative Massnahmen über die Verstärkten Massnahmen verfügt werden.

6.3 Erhöhung der Förderressourcen im Kindergarten

Aus der entwicklungspsychologischen Forschung geht hervor, dass Fördermassnahmen bei Kindern mit Entwicklungsauffälligkeiten am meisten Wirkung entfalten, wenn sie möglichst früh erfolgen. Die ersten fünf Lebensjahre sind für die Entwicklung des Kindes von zentraler Bedeutung. Im Kanton Basel-Stadt sind die Kindergärten im Vergleich zur Primarschule mit weniger Förderressourcen aus der Kaskade 2 ausgestattet. Es soll deshalb eine Erhöhung dieser Ressourcen beantragt werden. Die Ressourcen sollen anhand der Belastung der jeweiligen Schule gemäss Sozialindex verteilt werden. So sollen in besonders belasteten Kindergärten während 90% der Unterrichtszeit am Vormittag zwei Lehrpersonen im Teamteaching unterrichten. An mittelbelasteten Standorten sollen während 65% bzw. 55% der Unterrichtszeit am Vormittag zwei Lehrpersonen anwesend sein und an weniger belasteten Standorten 40% der Unterrichtszeit am Vormittag. Diese Ressourcen sollen in einem eigenen Pool für Kindergärten zusammengefasst werden und sind gemeinsam mit den vorhandenen Heilpädagogik-Ressourcen zwingend im Kindergarten einzusetzen. Ob die Ressourcen in eine «Doppelabdeckung» fliessen oder für andere Förderformen, beispielsweise für Heilpädagogik, eingesetzt werden dürfen, soll in der Entscheidungskompetenz der Schulleitung liegen. Ferner sollen die Schulleitungen die Möglichkeit haben, zusätzliche Ressourcen aus der One Pool-Lösung einzusetzen.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Kindergarten-Ressourcen hat folgende Kosten zur Folge:

Abgestufte Erhöhung der Ressourcen pro Klasse nach Sozialindex

Belastungsgrad	Anzahl Lektionen bisher	Anzahl Lektionen zusätzlich	Total Lektionen	Unterrichtszeit am Vormittag 26.666 Lektionen, davon in allen Kindergärten 5.333 Doppelmorgen
0	2.666	+ 2.666	5.333	40%
+	5.333	+ 4	9.333	55%
++	6.666	+ 5.333	12	65%
+++	10.666	+ 8	18.666	90%

Die skizzierten Anpassungen hätten derzeit Kostenfolgen von rund **4.0 Millionen Franken**.

6.4 Erhöhung der Logopädie-Ressourcen

Auf allen Stufen zeichnete sich in den letzten Jahren ein zunehmend grösserer Bedarf an Logopädie ab. Mit den derzeit vorhandenen Ressourcen können nicht alle Schülerinnen und Schüler adäquat gefördert werden. Insbesondere die bestehenden Angebote für Schülerinnen und Schüler mit schweren Sprachentwicklungsstörungen sind aktuell nicht ausreichend.

Aus einer unzureichend behandelten Sprachentwicklungsstörung können sich massive Lernstörungen bis zu einer allgemeinen Lernbehinderung entwickeln, da der Wissenserwerb weitgehend über die Sprache erfolgt. Der Regierungsrat strebt mit sechs zusätzlichen 100%-Stellen eine Erhöhung der Ressourcen im Bereich Logopädie an.

Die Mehrkosten für die total sechs zusätzlichen 100%-Stellen Logopädie betragen **rund 0.9 Mio. Franken**. Die Ressourcen werden entweder in den unter Ziff. 6.1 skizzierten Pool aufgenommen oder separat in einem eigenen Pool verwaltet. Bei beiden Varianten ist die Schulleitung für die Verwaltung des Pools zuständig.⁵

6.5 Zusammenfassung der Mehrkosten

Die Mehrkosten für die Erhöhung der Ressourcen im Kindergarten betragen rund 4.0 Mio. Franken (siehe Ziff. 6.3) und die Mehrkosten bei der Erhöhung der Logopädie -Ressourcen rund 0.9 Mio. Franken (siehe Ziff. 6.4).

Die Zusammenführung und Bündelung der bereits budgetierten Kaskade 2-Ressourcen in einen gemeinsamen Pool und die Überführung der Ressourcen zur Förderung der Kinder mit der Diagnose Autismus-Spektrum-Störung von Kaskade 3 in Kaskade 2 haben keine Kostenfolgen.

Insgesamt ergeben sich jährlich wiederkehrende Mehrkosten von **rund 4.9 Mio. Franken**.

7. Ausweitung und Differenzierung des sonderpädagogischen Angebots auf der Primar- und Sekundarstufe I

7.1 SpA Plus für Schülerinnen und Schüler mit hohem Förderbedarf auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I

Für Schülerinnen und Schüler mit stark erhöhtem Förderbedarf wird ein neues, besser ressourciertes separatives Angebot benötigt, da die bestehenden Klassen der Spezialangebote oftmals durch Kinder und Jugendliche mit sehr starken Verhaltensauffälligkeiten überlastet sind. Plätze an ausserkantonalen Sonderschulen, die für diese Zielklientel ideal wären, sind kaum verfügbar.

Das Tagesschulangebot SpA Plus soll wie folgt aussehen:

7.1.1 Zielgruppe

Ein SpA Plus besuchen Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe I ohne kognitive Einschränkungen (IQ über 75), die durch ihr selbst- und fremdgefährdendes Verhalten mit massiven Impulsdurchbrüchen und fehlender Emotionsregulation den Rahmen der bestehenden Spezi-

⁵ Ob die Logopädie- und Psychomotorik-Ressourcen separat verwaltet werden, hängt davon ab, ob diese Teil der One Pool-Lösung sein sollen.

alangebote und Timeout-Angebote «sprengen» und in solchen Krisen separiert und stabilisiert werden müssen. Aufgrund ihrer massiven sozialen Probleme können sie (noch) nicht in den Fachkompetenzen gefördert werden. Hingegen benötigen sie spezifische Förderung in den überfachlichen Kompetenzen (der Fokus liegt dabei auf der Selbst- und Sozialkompetenz). Die Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Selbstwirksamkeit gestärkt, in der Entwicklung von Strategien zur situationsangemessenen Kommunikation und Emotionsregulation unterstützt und in ihrer Gruppenfähigkeit sowie im Beziehungsaufbau gestärkt. Die Diagnosen umfassen unter anderem Störung des Sozialverhaltens, Autismus-Spektrum-Störung in Kombination mit Aufmerksamkeitsdefizit- / Hyperaktivitätsstörung (ADHS), Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS), Bindungsstörung oder Anpassungsstörungen.

7.1.2 Rahmenbedingungen

Erfahrungen zeigen, dass die Aufenthaltsdauer in einem Spezialangebot zwischen einem und zwei Jahren liegt. Während dieser Zeitspanne führen die beteiligten Stellen (zuständige Schulleitung, Fachpersonen und Dienste, zum Beispiel Schulpsychologischer Dienst, Schulsozialarbeit, Fachstelle Förderung und Integration, Kinder- und Jugenddienst oder auch Familienbegleitung sowie ambulante Therapeutinnen und Therapeuten) gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten regelmässige Standortbestimmungen durch.

Die Schülerinnen und Schüler haben stets zwei Bezugspersonen. Grundsätzlich sollen Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen eingesetzt werden, die Erfahrungen im Umgang mit schweren Verhaltensauffälligkeiten haben. Die Vermittlung von Fachkompetenzen können auch schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen oder Lehrpersonen übernehmen.

Da das SpA Plus-Angebot ein Angebot der Kaskade 3 ist, fällt der Entscheid über die Zuweisung – wie bei den anderen Spezialangeboten auch – im Rahmen des Standardisierten Abklärungsverfahrens mittels anfechtbarer Verfügung durch den Leiter Volksschulen. Dementsprechend werden die Ressourcen über das Budget der Verstärkten Massnahmen gesprochen und sind an das einzelne Kind gebunden.

7.1.3 Rechtliche Verankerung

Die Spezialangebote sind bereits in § 64 Schulgesetz geregelt. Somit ist die angestrebte SpA Plus-Lösung durch die bestehenden rechtlichen Grundlagen erfasst.

7.1.4 Mehrkosten

Die Mehrkosten für die Bildung je eines SpA Plus für die Primarstufe und die Sekundarstufe I, in denen insgesamt zehn Schülerinnen und Schüler gefördert werden können, belaufen sich auf rund **1.6 Mio. Franken**.

8. Weiterentwicklung der Tagesstrukturen für Schülerinnen und Schüler mit speziellem Betreuungsbedarf

Ein Teil der Schülerinnen und Schüler hat nicht nur während des Unterrichts einen erhöhten Förderbedarf, sie benötigen auch in den Tagesstrukturen eine intensivere und spezialisiertere Betreuung. Bereits im Rahmen des Ratschlags zum Ausbau der Tagesstrukturen wurde angekündigt, dass das Erziehungsdepartement eine Handreichung für die integrative Betreuung in den Tagesstrukturen erarbeiten werde. Mit der Handreichung sollen die langfristige Umsetzung der integrativen Schule im Bereich Tagesstrukturen und die bedarfsgerechte Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Betreuungsbedarf geregelt werden. Für die bedarfsgerechte Betreuung dieser Kinder erhalten die Tagesstrukturen Förderressourcen. Die Kosten für die Förderressourcen zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Betreuungsbedarf sind bereits budgetiert.

In Einzelfällen ist die Betreuung von Schülerinnen und Schülern auf Grund einer schweren sozialen, geistigen, psychischen und/oder körperlichen Beeinträchtigung mit den vorhandenen Förderressourcen nicht leistbar. In diesen Fällen wird der individuelle Betreuungsbedarf der Schülerin oder des Schülers durch Fachpersonen der Tagesstruktur geprüft respektive abgeklärt. Sollte eine 1:1-Betreuung nötig sein und kann diese nicht aus den vorhandenen Ressourcen der Tagesstrukturen organisiert werden, kann die Schulleitung einen Antrag an die Volksschulleitung stellen. Diese prüft, ob die Voraussetzungen für zusätzliche Ressourcen gegeben sind. Ist dies der Fall, spricht die Volksschulleitung die Ressourcen für eine 1:1-Betreuung in den Tagesstrukturen aus ihren bestehenden zentralen Ressourcen.

9. Weiterbildungsangebote

Wie einleitend erwähnt, wird mit den vorgeschlagenen Massnahmen zur Verbesserung der integrativen Schule das Ziel verfolgt, die Selbstwirksamkeit und Tragfähigkeit der Schulen zu stärken und die Gelingensbedingungen zu erhöhen. Neben den dargelegten Massnahmen zur Verbesserung der integrativen Schule sollen sowohl Lehr- und Fachpersonen als auch Schulleitungen durch zusätzliche Weiterbildungsangebote insbesondere im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten oder Autismus-Spektrum-Störungen noch besser unterstützt werden.

9.1 Weiterbildungsangebote für Lehr- und Fachpersonen

Für Lehr- und Fachpersonen muss ein breit gefächertes Weiterbildungsangebot, das Werkzeuge im Umgang mit Heterogenität und insbesondere mit Verhaltensauffälligkeiten anbietet, zur Verfügung stehen. Ferner sollen Angebote zu häufig diagnostizierten Störungsbildern (Autismus-Spektrum-Störung, Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung, Angststörungen, Depressionen) angeboten werden. Zu diesem Zweck sollen die bestehenden Weiterbildungsangebote überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt respektive ausgebaut werden.

9.2 Weiterbildungsangebote für Schulleitungen

Mit den dargelegten Verbesserungsmassnahmen müssen die Schulleitungen einige Neuerungen umsetzen, weshalb ein massgeschneidertes Weiterbildungsangebot konzipiert werden soll. Insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der vorgeschlagenen neuen One Pool-Lösung oder auch in Bezug auf die Einrichtung von Förderklassen oder Fördergruppen ist es sinnvoll, dass sich Schulleitungen weiterqualifizieren können.

9.3 Kostenfolgen

Die Konzipierung von allfälligen zusätzlichen Weiterbildungsangeboten erfolgt kostenneutral.

10. Übersicht Massnahmenpaket und finanzielle Auswirkungen

Massnahme	Kosten (in Mio. Franken pro Jahr)
Schaffung von Förderklassen oder Fördergruppen (inkl. Raumkosten)	4.929
Schaffung von Lerninseln	4.793
Erhöhung der Förderressourcen im Kindergarten	4.017
Erhöhung der Logopädieressourcen	0.897
Schaffung eines Angebots SpA Plus	1.560
Total	16.196

Die Umsetzung der dargelegten Massnahmen in der Primarstufe Riehen und Bettingen hat für die Gemeinden Kostenfolgen von **rund 1.9 Mio. Franken**.

11. Evaluation und Prüfung

11.1 Evaluation der geplanten Massnahmen

Um die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Massnahmen überprüfen zu können, soll in angemessenem Zeitraum eine Evaluation durchgeführt und umfassend über die Ergebnisse berichtet werden.

11.2 Mittelfristig zu prüfende Massnahmen

Neben den dargelegten Massnahmen haben sich im Zuge der Erarbeitung des Massnahmenpakets weitere Fragen ergeben, die mittelfristig zu prüfen sind:

11.2.1 Verortung aller integrativen sonderpädagogischen Massnahmen in den Förderangeboten

Es soll geprüft werden, ob sämtliche *integrativen* sonderpädagogischen Massnahmen auf Kaskade 2, also direkt in den Schulen, verortet werden sollen. Im Fokus stehen Kinder mit geistiger Behinderung, die zurzeit sowohl einzelintegriert als auch in Integrationsklassen (Finanzierung mittels Verstärkten Massnahmen) beschult werden. Im Weiteren geht es um sämtliche integrativ beschulten Kinder mit einer schweren Sprachentwicklungsstörung, die zurzeit eine Spezifische Sprachförderung in Regelklassen (SSR-Klasse) besuchen. Es ist zu prüfen, ob die Verstärkten Massnahmen, die zurzeit für diese Kinder gesprochen werden, künftig in die Förderressourcen am Standort fließen sollen. Der Vorteil dieses Modells wäre, dass Ressourcen rasch durch die Schulleitung eingesetzt werden könnten, ohne dass umfassende Abklärungen und administrative Abläufe mittels Standardisiertem Abklärungsverfahren durchgeführt werden müssten. Abklärungen durch den Schulpsychologischen Dienst wären auch mit diesem Modell weiterhin sinnvoll und erwünscht, insbesondere um förderdiagnostische Fragen zu klären.

Dies würde bedeuten, dass künftig alle Verstärkten Massnahmen ausschliesslich separativen Sonderschulangeboten vorbehalten wären. Es ist anzunehmen, dass dadurch die Eigenverantwortung und die Selbstwirksamkeit der Schulen weiter gestärkt werden könnte. Den angenommenen positiven Effekten stünden jedoch einige Umsetzungsschwierigkeiten entgegen, sofern es weiterhin integrative sonderpädagogische Angebote gibt, die nicht am Schulstandort stattfinden können, wie es zum Beispiel bei den beiden Angeboten Integrationsklassen und Spezifische Sprachförderung in Regelklassen der Fall ist. Integrative Schule sollte wenn immer möglich im Quartierschulhaus stattfinden.

Integrationsklassen und Spezifische Sprachförderung in Regelklassen bieten auch Vorteile: So sind an den Schulen mit Integrationsklassen und der Spezifischen Sprachförderung in Regelklassen eigentliche Kompetenzzentren mit versierten Fachpersonen entstanden. Es ist unabdingbar, dieses Fachwissen zu erhalten und sinnvoll einzusetzen.

An grösseren Standorten könnten auch weiterhin Integrationsklassen oder «Teil-Integrationsklassen» geführt werden, indem Kinder mit geistiger Behinderung im gleichen Klassenzug in die gleiche Stammklasse eingeteilt würden. An kleineren Schulen könnten solche Kinder einzeln integriert werden. Auch Kinder im Grenzbereich zur geistigen Behinderung, die zurzeit die Kriterien für eine Kaskade 3-Massnahme nicht erfüllen, würden von einem solchen Modell profitieren.

Alternativ könnten allenfalls Einzelintegrationen beziehungsweise schulhausinterne Integrationsklassen sowohl im Bereich geistige Behinderung als auch im Bereich schwere Sprachentwicklungsstörung als integrativere Varianten gelten, da die Kinder in einem solchen Fall ihr Quartiersschulhaus besuchen könnten.

Die Separationsquote würde mit dem Wegfall von Integrationsklassen und der Spezifischen Sprachförderung in Regelklassen leicht steigen, da nicht alle Schülerinnen und Schüler, die zurzeit eine Integrationsklasse oder eine Spezifische Sprachförderung in Regelklassen besuchen, in einer Einzelintegration richtig aufgehoben sind. Diese separativen Plätze müssten zusätzlich geschaffen werden.

Die skizzierten Pro- und Contra-Überlegungen sind einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

11.2.2 Bestandesaufnahme und Überprüfung des Portfolios der Kriseninterventionsstelle (KIS) und der Fachstelle Förderung und Integration (FFI)

Kriseninterventionsstelle (KIS)

Das vorgeschlagene neue Angebot der Lerninsel bietet an den Schulen eine neue niederschwellige Interventionsmöglichkeit, die eine gewisse Redundanz zu Angeboten der Kriseninterventionsstelle aufweist. Das Portfolio soll deshalb genau geprüft und die Fachkompetenz der Mitarbeitenden der Kriseninterventionsstelle soll beim Aufbau des neuen Angebots genutzt werden.

Die in diesem Bericht zur Diskussion vorgeschlagenen Massnahmen verfolgen das Ziel, die Selbstwirksamkeit der einzelnen Schulen so zu stärken, dass die Schulen nach Möglichkeit ihre Probleme eigenverantwortlich lösen können. Die dazu notwendigen Ressourcen und die entsprechende Fachkompetenz sollen direkt an den Schulen vorhanden sein respektive laufend aufgebaut werden. Die Kriseninterventionsstelle mit ihren verschiedenen Angeboten ist jedoch ein bewährtes langjähriges Angebot mit hoher Fachkompetenz. Zudem kann ein Aussenblick jeweils hilfreich sein, um neue Lösungen zu finden. Diese Überlegungen gilt es bei der Überprüfung miteinzubeziehen.

Fachstelle Förderung und Integration (FFI)

Die Rolle der Fachstelle Förderung und Integration soll im Kontext der neu empfohlenen Angebote sorgfältig geprüft werden. Wie bereits erwähnt, soll den Schulen durch die Lerninseln ein Instrument zur Verfügung gestellt werden, das mehr Fachkompetenz in den einzelnen Schulen generiert. Dies kann Auswirkungen auf die Beratungsangebote der Fachstelle Förderung und Integration haben. Eine Schärfung und Abgrenzung der Angebote ist deshalb notwendig.

Unbestritten ist, dass die Fachstelle Förderung und Integration bei der Vermittlung von Fachwissen und der Qualitätsprüfung eine wichtige Funktion einnimmt. Spezialisiertes Fachwissen kann nicht an allen Schulen in gleicher Qualität aufgebaut werden. Auch für die Qualitätssicherung in den Bereichen Logopädie und Psychomotorik ist die Expertise der Fachstelle Förderung und Integration zentral.